

4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010) festgesetzten Landschaftsschutzgebietes sowie Lage und Grenzen der Schutzzonen T, N und H werden in folgendem Bereich neu festgesetzt:

„Wurmberg Braunlage“

Die neue Flächengröße beträgt ca. 38.975 ha Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C - Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 mit folgender Maßgabe:
Anhang C wird ersetzt durch Anhang C/4

Anhang D - 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit folgender Maßgabe:
Blatt 122 wird ersetzt durch Blatt 122/4
Blatt 123 wird ersetzt durch Blatt 123/4
Blatt 127 wird ersetzt durch Blatt 127/4

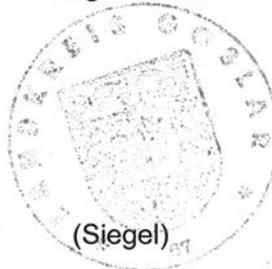
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, den 22.3.2012

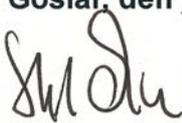
LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT


Stephan Manke





Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 4. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5
Goslar, den 22.3.2012

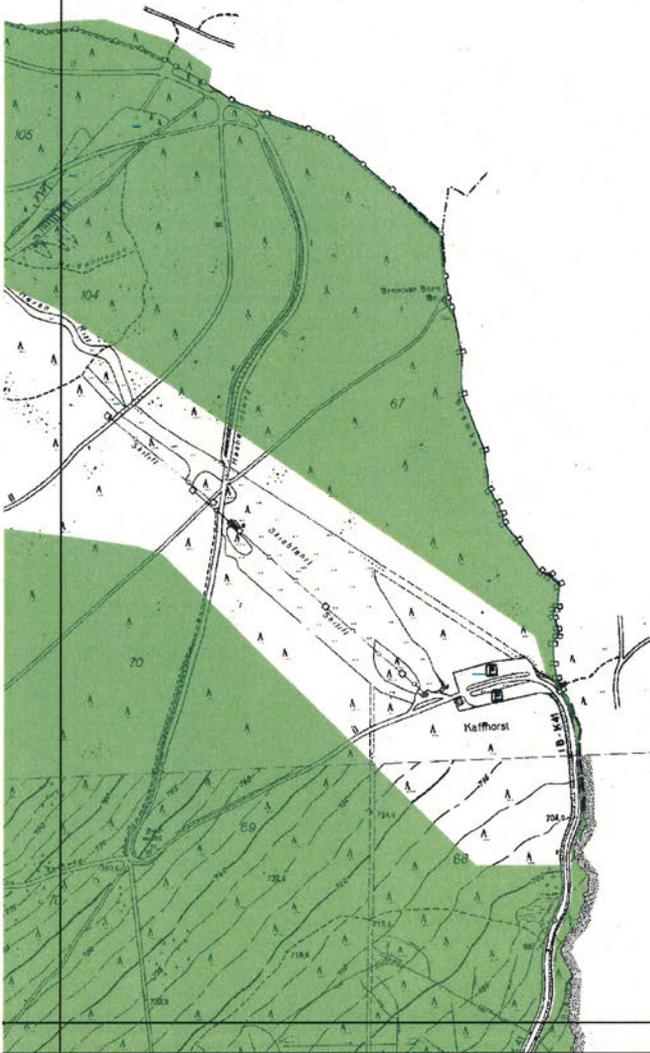

Stephan Manke
Landrat



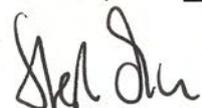
1:10.000
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 4. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5
Goslar, den 22.3.2012

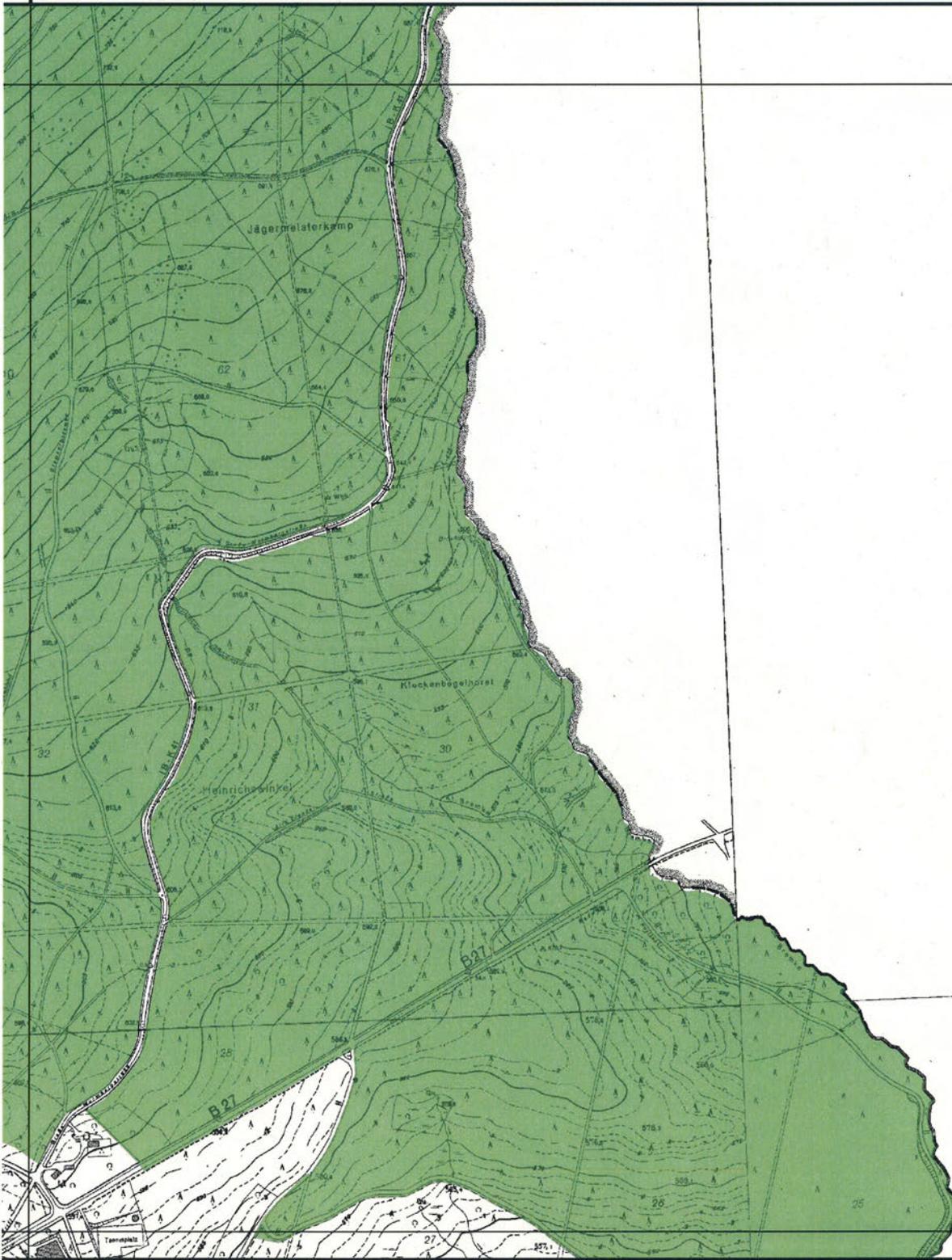

Stephan Manke
Landrat



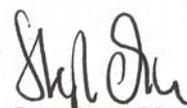
1:10.000
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 4. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5
Goslar, den 22.3.2012


Stephan Manke
Landrat



1:10.000
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T

Begründung

zur

4. Änderung des Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010

Ausgangssituation und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Dem Landkreis Goslar lagen bereits mehrere Änderungsanträge bezogen auf die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vor. In den ersten drei Änderungen wurden bereits mehrere Entlassungsanträge zu einzelnen Verfahren zusammengefasst. Von der 4. Änderung ist folgender Bereich betroffen:

„Wurmberg Braunlage“

Beantragt ist hier die Entlassung einer Teilfläche, da die Stadt Braunlage den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 135 „Wurmberg“ am 09.06.2011 gefasst hatte. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 21.11.2011 mit einer Informationsveranstaltung eingeleitet.

Hintergrund ist die geplante Modernisierung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur am Wurmberg mit dem Ziel, die Attraktivität des Wurmbergs sowohl für den Winter- als auch für den Sommertourismus deutlich zu steigern. Im Wesentlichen sind folgende - die bereits bestehenden Einrichtungen ergänzende - Bestandteile geplant:

- Erweiterung der Skipisten im Umfeld der bereits vorhandenen Skipisten
- Bau und Betrieb eines Sessellifts
- Bau und Betrieb einer Snowtubing-Anlage mit Skiübungshang
- Bau und Betrieb einer Beschneiungsanlage mit Speichersee
- Bau und Betrieb einer Flutlichtanlage
- Bau und Betrieb sonstiger Betriebsgebäude
- Erweiterung des bestehenden Parkplatzes am Kaffeehorst
- Erweiterung der Kreisstraße K 41

Zusätzlich zu den maßgeblichen Kartenblättern im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil der 4. Änderungsverordnung sind, sind der Begründung zur Verordnung 3 Detailkarten im Maßstab 1:7.500 beigelegt, die die Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung vom 07.12.2010 verdeutlichen. Auf den Detailkarten zu diesem Bereich sind die aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Flächen kariert dargestellt und mit einem groß geschriebenen, durchgestrichenen „L“ im Kreis gekennzeichnet. Die im Landschaftsschutzgebiet verbleibenden Flächen der Schutzzone H (Hauptzone) sind auf den Detailkarten hellgrau hinterlegt, mit einer schwarzen Linie abgegrenzt und zusätzlich durch ein groß geschriebenes „L“ im Kreis gekennzeichnet.

In einer Übersichtskarte, die ebenfalls der Begründung beigelegt ist, ist zur besseren Orientierung der Bereich durch ein Textfeld kenntlich gemacht.

Inhaltliche Auseinandersetzung

Maßgeblich für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Dieser Vorschrift zufolge kann der Kreistag auf

Vorschlag der Naturschutzbehörde Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären.

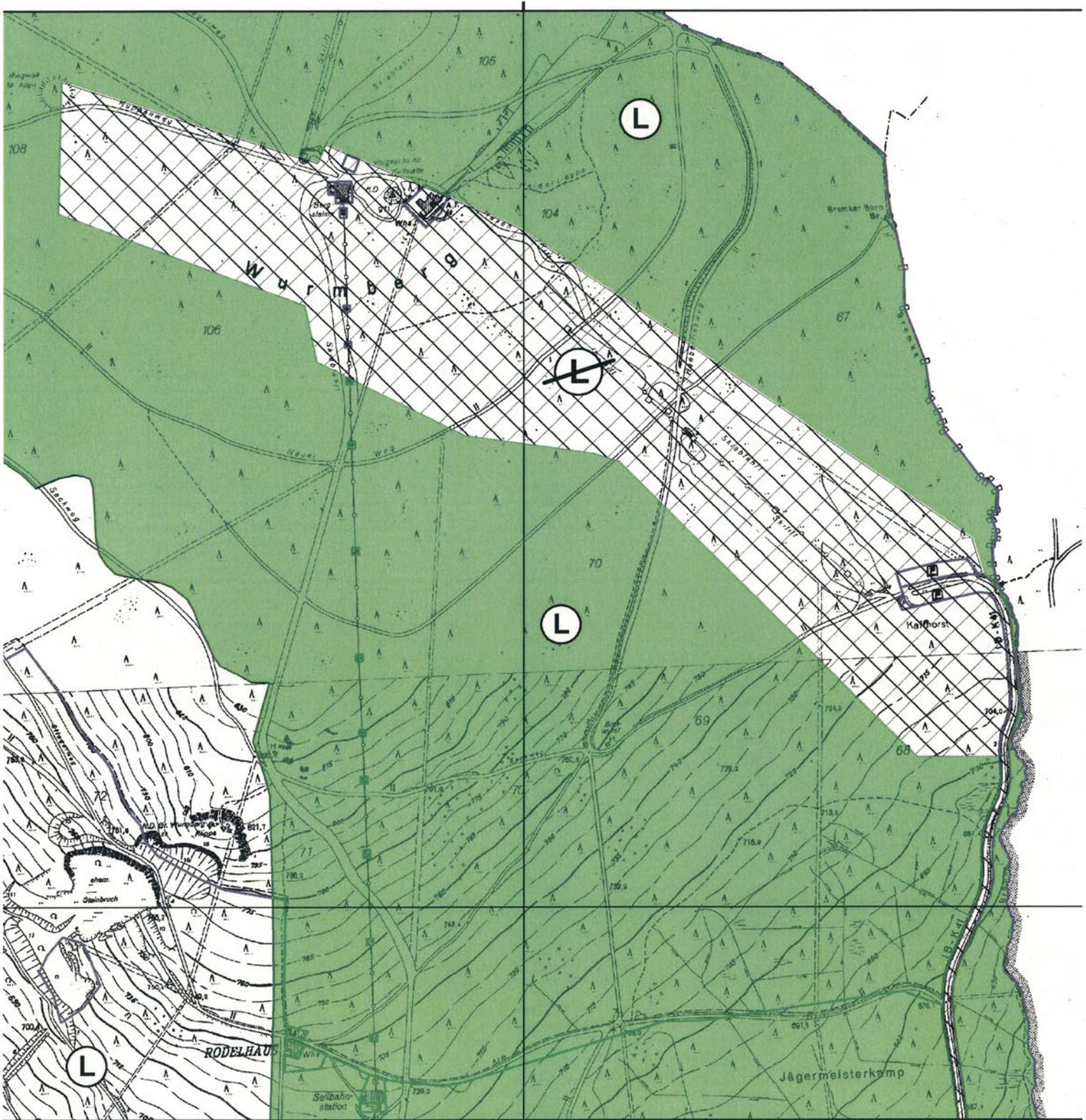
Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Landkreis Goslar 2010 durch Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ Gebrauch gemacht. Die Neufassung 2010 hat dabei die geltende Fassung der Vorgängerverordnung ersetzt, im Wesentlichen ohne die Außengrenzen des Schutzgebietes zu ändern. Kern der Neufassung war vielmehr erstmals die Aufteilung des Schutzgebietes in 3 Schutzzonen mit abgestuftem Schutzzweck und unterschiedlichen, dem besonderen Schutzzweck angepassten Zulässigkeits- und Verbotsregelungen. Eine Änderung der Abgrenzung (hier: Entlassungen) in einigen Teilbereichen sollte dabei bewusst im Rahmen von gesonderten Änderungsverordnungen abgehandelt werden.

Das LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ erstreckt sich über weite Teile des Oberharzes sowie den Harzrand und umfasst eine Fläche von ca. 39.000 ha (ca. 40 % der Landkreisfläche). Es ist damit das größte Schutzgebiet im Landkreis Goslar. In einem solch großflächigen Schutzgebiet sind konkurrierende Nutzungsinteressen und – ansprüche beinahe zwangsläufig. Selbst bei sorgfältigster Bestandsaufnahme, Abwägung und fachlicher Beurteilung ist es nicht möglich und nicht zweckmäßig, die Abgrenzung eines solchen Gebietes endgültig und unveränderbar festzulegen. Infrastrukturelle sowie städtebauliche Zielsetzungen sind trotz sorgfältiger Stadtplanung immer wieder veränderten Rahmenbedingungen sowie veränderten Ansprüchen anzupassen, um gemeindliche Entwicklungsperspektiven zu schaffen bzw. zu erhalten. Im Ergebnis führt dies dann zu Entlassungs- oder Änderungswünschen der von dem Schutzgebiet betroffenen Gemeinden.

Die Erhaltungs- und Schutzwürdigkeit der Natur und Landschaft im Landkreis Goslar ist unstrittig und durch eine Vielzahl und Vielschichtigkeit an Schutzbestimmungen auch gewährleistet. Es entspricht einem zeitgemäßen Umgang mit dem Thema Naturschutz, wenn der Kreistag als Recht setzendes Organ die einmal gesetzten Grenzen nicht als Ausschlusskriterium verwendet, sondern diese einer am Einzelfall orientierten Überprüfung unterzieht. Hier kann die Chance genutzt werden, mit Augenmaß und in einem alle Aspekte betrachtenden Verfahren die Balance zwischen allen berührten Belangen herzustellen.

Der Entlassungswunsch der Stadt Braunlage korrespondiert mit infrastrukturellen gemeindlichen Interessen. Mit Abschluss der geplanten Modernisierung und Erweiterung hat der Wurmberg das Potenzial zu einem überregional bedeutsamen Leuchtturm im Bereich des alpinen Schneesportangebots ausgebaut zu werden und damit das für den Harzer Tourismus und letztlich die gesamte Oberharzer Wirtschaft so wichtige Standbein des Wintertourismus zu sichern. Als Basisinfrastruktur sichert dieses die Einnahmen der Tourismusbranche in der Wintersaison. Auch die Sommerinfrastruktur wird durch das geplante Vorhaben deutlich aufgewertet. Es wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für weitere auf Qualitätssteigerungen abzielende öffentliche und private Investitionen der Tourismusbranche, sowohl mit Bezug zur Winter- als auch zur Sommersaison in Braunlage und den umliegenden Harzer Städten und Gemeinden geschaffen werden.

Die von der Entlassung betroffenen Flächen wurden fachgutachtlich nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde untersucht. Im Kontext mit den naturschutzfachlichen Einschätzungen der zuständigen Naturschutzbehörde dienen Antragsunterlagen und fachgutachtliche Betrachtungen als Grundlage für die letztlich vom Kreistag zu treffende Entscheidung. Die Ergebnisse der Untersuchungen der Naturräume für die zu entlassenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet stehen dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung zwar entgegen, aber es wurden keine überaus bedeutsamen Wertigkeiten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen von Flora und Fauna oder unverzichtbare Landschaftsbestandteile festgestellt, die eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ausschließen. In Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen kann eine Entlassung dieser Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen, da diese - die sehr wohl existierenden Belange des Landschafts- und Naturschutzes - überwiegen.



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:7.500
zur 4. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5

1:7.500

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

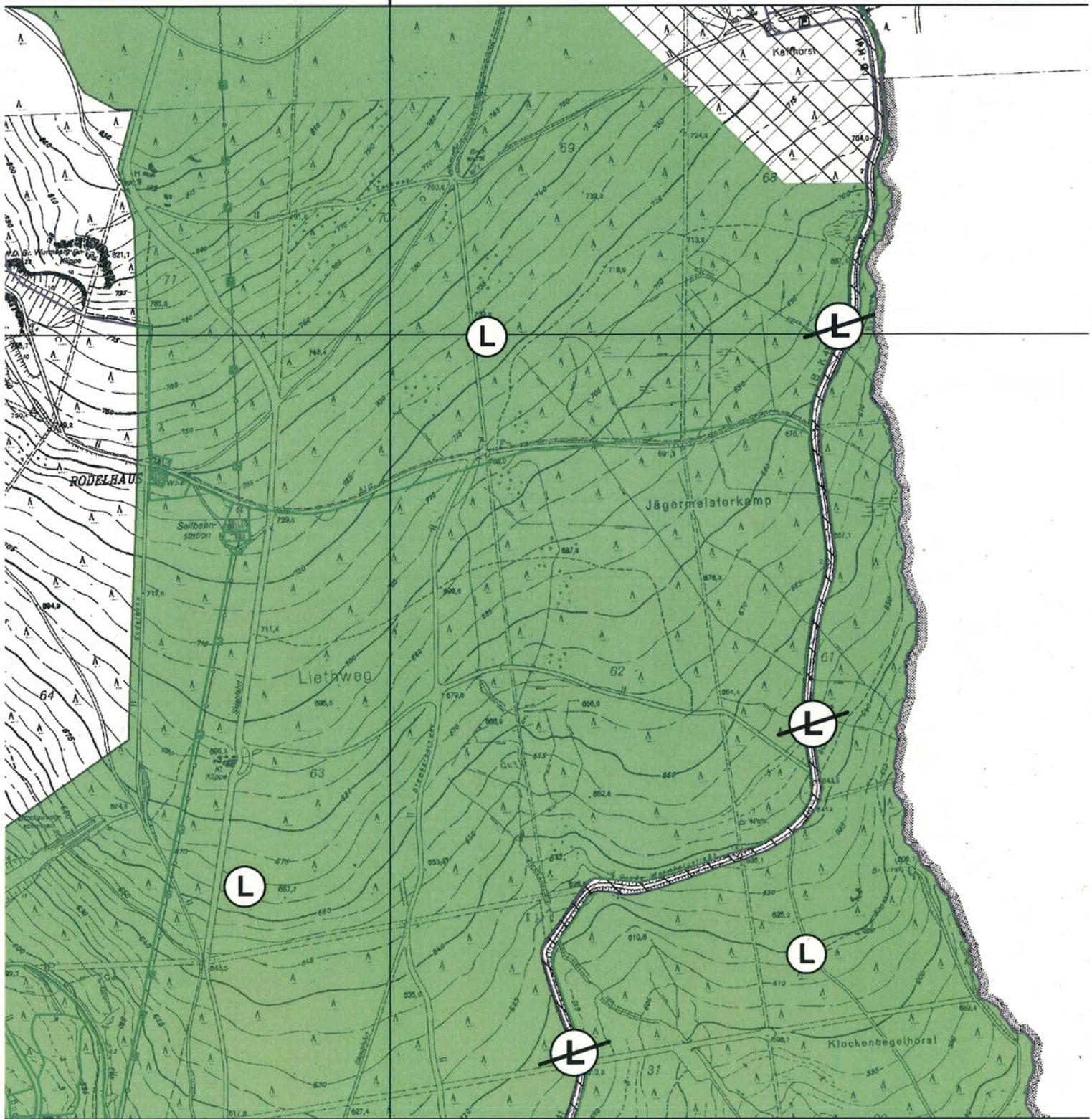
Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone T
-  Löschungsbereich des
Landschaftsschutzgebietes



LANDKREIS
GOSLAR

"Wurmberg, Braunlage", Teilbereich Mitte



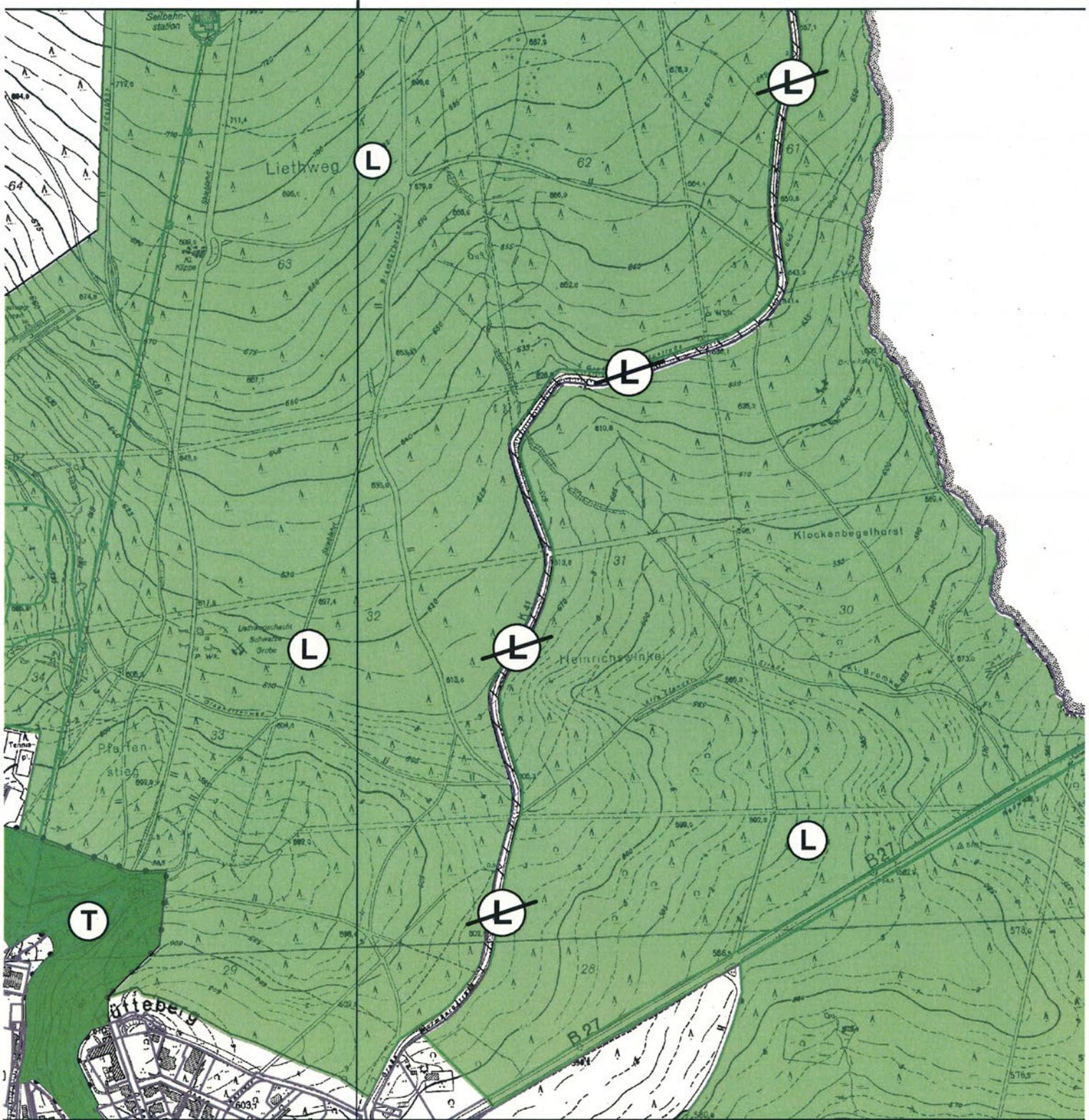
Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:7.500
zur 4. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5

1:7.500

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Legende

- LSG Harz Hauptzone
- Schutzzone T
- Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:7.500
zur 4. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5

1:7.500

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone T
-  Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes